

Die Bekenntnisgeltung in den lutherischen Kirchen Australiens

Die lutherische Kirche Australiens geht in ihren Anfängen auf deutsche Einwanderung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Die Einwanderung aus anderen europäischen Ländern lutherischen Bekenntnisses ist klein und bedeutungslos geblieben. Nationale und völkische Unterschiede, Sprache und Kultur haben also die Lutheraner Australiens nie voneinander getrennt. Allerdings hat das deutschnationale Bewußtsein in einer völlig englischen Umgebung verbindend gewirkt, wobei aber wieder beachtenswert ist, daß es in den meisten Fällen die lutherische Kirche war, die als Anziehungs- und Mittelpunkt die Sammlung der Zerstreuten bewirkt hat. Es mögen dann auch nationale Gründe gewesen sein, die den Anschluß an die lutherische Kirche nahelegten, aber letztlich war es doch die Konfession, die die einzelnen zu einer Gemeinschaft und Gemeinde verband, was immer auch deren ehemalige Überzeugung gewesen sein mag. Orthodoxe und Pietisten, Konservative und Liberale, Rationalisten und Bibli-zisten, Anhänger der Union sowie Glieder aus den Freikirchen, Preußen und Bayern, Mecklenburger und Schwaben — alle suchten und fanden Einheit und Zusammengehörigkeit in der lutherischen Kirche. Das nationale Bewußtsein ist letztlich nicht die dauernde Basis für die kirchliche Gemeinschaft gewesen; der Assimilationsprozeß ist langsam aber sicher fortgeschritten, altes Nationalempfinden ist durch neues ersetzt worden, und die Landessprache ist unwiderstehlich an die Stelle der Muttersprache getreten. Es war der Glaubenskonsensus, der in diesem Falle im lutherischen Bekenntnis seinen Ausdruck fand, der in Australien der feste Punkt war, um den sich die so Verschiedenen scharten und verbanden. Das kann an zwei Beispielen erläutert werden:

Zu den ersten Deutschen, die nach Australien kamen, gehörten die Kolonisten, die im Jahre 1837 von Gossner aus Berlin nach dem Staate Queensland entsandt wurden, also Glieder der preußischen Landeskirche waren. Nun ist diese unierte Kirche ganz auf den deutschen Raum beschränkt; es bestand also in Queensland die Notwendigkeit, sich neu zu orientieren, sich konfessionell zu entscheiden. So entschlossen sich nur einige dieser Gossnerschen Pastoren für die presbyterianische und einige für die baptistische Kirche. Die übrigen, sowie sämtliche Laien, nannten sich lutherisch, obwohl sich bald herausstellte, daß sie sich dabei oft über die Konsequenzen nicht recht klar gewesen waren. Doch schenkte ihnen das lutherische Bekenntnis die Gemeinschaft und die Einheit, die sie suchten.

Als zweites Beispiel kann man die aus der Union stammenden Laien anführen, die in Australien Pastoren wurden. Sie haben es nicht für unmöglich gehalten, die Ordination bei einer presbyterianischen oder kongregationalistischen Kirchenleitung zu empfangen und sich von derselben doch auf die lutherischen Bekenntnisschriften verpflichten zu lassen! Hier ist der Bekenntnisbegriff offenbar noch sehr schillernd und unsicher, aber der Trend ist klar: das lutherische Bekenntnis soll es sein, das zusammenschließt und vereinigt.

Soll es das aber tun, dann ist es kaum zu vermeiden, daß zunächst die verschiedenen theologischen Schulmeinungen aufeinanderstoßen, daß es also zunächst sogar mehr Dissensus als Konsensus gibt — bis endlich das gemeinsame lutherische Bekenntnis den Gruppierungen und Umgruppierungen ein Ende macht und die ersehnte Einigkeit schenkt.

Für die lutherische Kirche Australiens ist das ein langer und schmerzlicher Weg gewesen, dessen Ziel und Ende auch heute noch nicht ganz erreicht ist.

Der Weg ist gerade in Australien so schwer gewesen, weil von Anfang an alle Beteiligten vor die grundsätzliche Frage gestellt wurden, wie sich das einigende Bekenntnis in der kirchlichen Praxis auszuwirken hat. Dies wird einem sofort verständlich, wenn man sich klar macht, daß die erste große geschlossene deutsche Einwanderung nach Australien die der Schlesier, Brandenburger und Posener war, die im Jahre 1838 aus innerster Überzeugung und mit großen Opfern ihr Land verließen aus Protest gegen die Einführung der Union durch Friedrich Wilhelm III. von Preußen. So ist diese nach dem Staate Südaustralien ausgewanderte Gruppe mit ihrem starken Bekenntnisbewußtsein von Anfang an richtungweisend für die übrigen deutschen Einwanderer geworden. Ihre Überzeugungen waren klar, eindeutig und deswegen anziehend.

Das kann man nicht in gleicher Weise von der anderen, gleich großen Einwanderungswelle behaupten, die seit dem Revolutionsjahr 1848 in Fluß kam, natürlich aus mehr politischen und sozialen Gründen. Bei diesen Leuten war der kirchliche Konnex meistens locker gewesen, und konfessionelle Bindungen spielten deshalb kaum eine Rolle.

So waren es das lutherische Bekenntnis und die sich daraus ergebenden Konsequenzen, die ganz von selbst die Geister voneinander schieden. Das Bekenntnis übte somit nicht — wie immer — nur eine einigende, sondern auch eine trennende Funktion aus.

Dabei haben sich sehr bald drei Gruppen herauskristallisiert: Erstens die der schlesischen Einwanderer mit ihrer unzweideutigen und konsequenten Position. Zweitens die Gruppe derjenigen, die sich sehr bald von der ersten

Gruppe abspalteten; sie waren in ihrer Haltung ebenfalls unzweideutig, hielten aber radikalere Konsequenzen für notwendig. Drittens schließlich alle übrigen Lutheraner; diese waren etwas offener, weitherziger, in einem großen Maße schon bekenntnisbewußt, aber viel weniger konsequent in der Praxis. Etwas verallgemeinernd können wir von einer lutherischen Mitte, einem rechten und einem linken Flügel sprechen.

Die Geschichte der lutherischen Kirche Australiens im 19. und 20. Jahrhundert hat sich größtenteils mit dem Verhältnis dieser Positionen zueinander zu befassen, d. h., sie ist kontroverstheologisch bestimmt. Dabei ergeben sich in ihrem Verlaufe drei Phasen:

Die erste Phase umfaßt die Zeit von 1838—1874. Der linke Flügel ist um diese Zeit noch keine in sich geschlossene, erst eine werdende Größe. Die Gesprächspartner sind vorerst die Schlesier unter sich. Traurigerweise führt dabei die Verschiedenheit des Standpunktes zur kirchlichen Spaltung unter ihnen, wobei allerdings auch allerlei nicht-theologische Faktoren mit hineinspielen. So entsteht der mittlere und der rechte Flügel, alle beide — wie oben angedeutet wurde — durchaus konservative Gruppen.

Es geht in dieser ersten Phase um die Frage, wie weit das lutherische Bekenntnis letzte Entscheidungsinstanz ist für alle Fragen der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens. Damit taucht also eine Doppelfrage auf: Einmal die des Verhältnisses von Schrift und Bekenntnis; dann die der Autorität des Bekenntnisses für das Handeln der Kirche und für das christliche Leben des Einzelnen. Somit ist es eine Frage der Autorität des Bekenntnisses für Lehre und Leben; grundsätzlich also rückt dabei die Frage der Funktion des Bekenntnisses ins Blickfeld.

Die ersten Einwanderer stehen dieser Frage zunächst wenig kritisch gegenüber. Fast naiv operieren sie mit dem Bekenntnis in Lehre und Praxis als mit einem Lehrkodex, als mit einem Wegweiser für das christliche Leben, obwohl sie sich theoretisch über das Verhältnis von Schrift und Bekenntnis klar sind und die Schrift selbstverständlich als übergeordnete Instanz ansehen.

Ein heftiger Streit unter ihnen, ob das Bekenntnis einen Chiliasmus zulasse oder nicht (1842—1846), beleuchtet die Situation. Die Frage des zweiten sichtbaren Kommens Christi beschäftigte ja damals alle Kreise, die aus der Erweckung hervorgegangen waren. In der Kontroverse in Australien wurde nun der 17. Artikel des augsburgischen Bekenntnisses befragt, und man meinte, daß die diesbezügliche neutestamentliche Exegese sich nach den Bestimmungen dieses Artikels zu richten habe. Noch klarer kommt die hinter dieser Handhabung der Bekenntnisse liegende Auffassung über deren Charakter als Lehrkodex zum Ausdruck in folgendem Synodalbeschuß aus

dem Jahre 1845, in dem die Antichiliasten ihre Meinung durchgesetzt hatten: „Weil nun unter den Gemeinden ein Zwiespalt herrscht ... in dem von der einen Partei der Vorwurf gemacht wird, daß sie in der Auslegung von der Lehre der Kirche, d. h. von den lutherischen Symbolen abweiche, so ist angenommen worden, daß Pastor Kavel über die Auslegung die Schrift nebst den symbolischen Büchern durchstudieren (soll)... um sich womöglich von der alleinigen Richtigkeit der Auslegung, welche der 17. Artikel der C. A. von folgenden lutherischen Theologen: Luther, Melanchthon, Joh. Gerhard, Aug. Pfeiffer, Joh. Weidner, Martin Chemnitz und D. Chytraeus und anderen bekommt, zu überzeugen.“ Interessant ist hier nicht nur die Auffassung von der Funktion der Bekenntnisse, sondern ganz besonders die Gleichstellung derselben mit der Auslegung gewisser lutherischer Theologen.

Ebenfalls heftig wurde gestritten über gewisse ‚Protestationen‘, die jener Pastor Kavel verfaßt hatte, um gegen die Stellen im Bekenntnis, die das landesherrliche Kirchenregiment als selbstverständlich voraussetzen, anstatt es kritisch abzulehnen, zu protestieren. Hier, wie im anderen Falle, handelt es sich wieder um das Bekenntnis als letzte Lehrinstanz. Nun wird man zugeben müssen, daß diese ‚Protestationen‘ wenig glücklich in ihrer Fassung wie in ihrer Intention waren und viel Unheil angerichtet haben. Das Entscheidende aber, über das weder er noch seine Gegner im klaren waren, war dies, daß auf beiden Seiten die eigentliche Funktion des Bekenntnisses verkannt wurde. Weil beide Seiten meinten, das Bekenntnis sage, was man zu glauben hat, anstatt was geglaubt wird, konnte es seine einigende Funktion nicht mehr erfüllen, und im Jahre 1846 war die Trennung eine vollendete Tatsache. Es hat fast 30 Jahre gedauert, bis dieser Fehler eingesehen wurde, und dann waren beide Flügel in ihren Positionen so festgefahren, daß nichts mehr zu retten war.

Die zweite Phase reicht von 1874 bis 1921. Hier sind nun die Gesprächspartner alle drei Flügel und es geht um die Frage der Kirchengemeinschaft, und somit wird C. A. VII aktuell.

Der linke Flügel gebrauchte in seinen Gottesdiensten das Bunsensche Gebet- und Gesangbuch mit dem unierten agendarischen Anhang, verlangte aber, daß das Abendmahl nach der lutherischen Form verwaltet werde. Die Pastoren wurden hier auf die Bekenntnisse der „deutschen“ Reformation verpflichtet, wobei aber andererseits festgestellt wurde, daß das die Ungeänderte Augsburgische Konfession mit einschließe. Seit dem Jahre 1861 wurden die Pastoren dieses linken Flügels aus dem Basler Missionshaus berufen. Gerade dieser letztere Tatbestand rief eine Auseinandersetzung mit dem rechten Flügel und der Mitte hervor: Kann eine Kirche, welche

den Anspruch erhebt, lutherisch zu sein, ihre Pastoren aus einem unierten Seminar berufen? Die Frage griff weiter, und die Abendmahlspraxis wurde überprüft. Die Mitte und der rechte Flügel, die ihre Pastoren aus Neuen-dettelsau und Hermannsburg zu berufen pflegten, waren sich einig, daß an einem lutherischen Altar nur Lutheraner zugelassen werden können. Der linke Flügel hingegen meinte: „Am Altar kenne ich weder lutherische noch reformierte; nur Würdige und Unwürdige.“ Die Verhandlungen in dieser Frage führten schließlich zur Kirchengemeinschaft zwischen „Mitte“ und „Links“, was den rechten Flügel jedoch abstieß, der sich inzwischen der Mitte in weitgehendem Maße (sogar hin bis zur Abendmahlsgemeinschaft) genähert hatte. Die andern beiden Gruppen einigten sich, keine Pastoren mehr von Basel zu berufen und Nichtlutheraner nur gastweise und im Notfall zum Altar zuzulassen.

Nach 10 Jahren berief dann der linke Flügel doch wieder einen Pastor aus Basel, und so brach die Kirchengemeinschaft, die noch nicht zur Kirchenvereinigung geführt hatte, wieder auseinander. Eine Aussicht auf Gemeinschaft zwischen der Mitte und dem rechten Flügel bestand aber auch nicht mehr, da der rechte Flügel sich immer mehr nach rechts entwickelt hatte und seine Pastoren nur noch aus St. Louis, Missouri, berief und somit theologisch ganz von dort her bestimmt wurde. Das war im Jahr 1884.

Es hat dann bis 1921 gedauert, bis die Mitte und der linke Flügel sich wieder zusammenfanden und sich für eine eindeutig bekenntnisgebundene Praxis entschieden. Die betreffende Einigungsformel lautet: „Wir stehen voll und ganz auf dem Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche, weil wir gänzlich überzeugt sind, daß in ihm, wie in keinem anderen, die wahre Glaubenslehre echt und klar zum Ausdruck kommt . . . Als überzeugte Lutheraner erklären wir: lutherische Kanzeln für lutherische Pastoren; lutherische Altäre für lutherische Kommunikanten. Ausnahmen werden dem Gewissen des Einzelnen überlassen. Berufung geschieht nur von solchen Anstalten, über deren Charakter (die Kirche) eine einhellige Meinung hat.“

Darauf kam es dann sofort zur Gründung der Vereinigten Evang.-luth. Kirche in Australien, und die Gründung einer theologischen Hochschule im gleichen Jahre hat sehr bald durch die aus ihr hervorgehenden Pastoren die Einigkeit besiegelt. Die Kirche ist Gründungsmitglied des Lutherischen Weltbundes und dem Martin-Luther-Bund korporativ angeschlossen. (Sie hat 152 Pastoren und etwa 60000 Gemeindeglieder.)

Die dritte Phase beginnt 1921. Eine Einigung mit dem rechten Flügel ist seitdem immer noch nicht erreicht worden. Zuerst ging es um die für das damalige Missouri charakteristischen Lehrunterschiede, also die Lehren

von der Heiligen Schrift, von der Kirche und ihrem Amt, von der Erwählung, von den letzten Dingen. In jahrelangen tiefgreifenden und erfolgreichen Gesprächen sind diese Unterschiede auf Grund gemeinsamen Schriftstudiums aus dem Wege geschafft und ist somit in diesen Fragen Einigkeit erzielt worden.

Weit schwieriger aber ist die Frage, ob die lutherischen Bekenntnisse Entscheidungen treffen, die die Praxis der Kirche bestimmen in der Zusammenarbeit mit Kirchen, mit denen keine Abendmahls-gemeinschaft besteht. Wir stoßen damit auf Fragen, die sehr verwickelter Art sind, schließlich aber sich mit der Bedeutung des siebenten Artikels der augsburgischen Konfession befassen, darüber hinaus auch wieder mit der Geltung der lutherischen Bekenntnisse für das kirchliche Handeln überhaupt. Hier geht es nicht nur um die Frage des zwischenkirchlichen und interkonfessionellen Verhältnisses, sondern auch um die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung, im Weltrat der Kirchen, im Lutherischen Weltbund, in National Councils of Churches, sowie um die Stellungnahme zu jungen lutherischen Kirchen, die sich den werdenden Kirchenunionen auf den Missionsfeldern anschließen. Bekanntlich sind diese Fragen ganz besonders von der Missouri-Synode und den lutherischen Freikirchen (und deshalb auch vom ‚rechten Flügel‘ in Australien) gestellt worden. Wie immer man über diese Dinge denken mag, man kann die gestellten Fragen nicht übergehen. Das Ringen um eine Antwort ist in Australien so ernst — dankenswerterweise aber auch so sachlich — daß darüber nun 10 Jahre verflossen sind und der Lutherische Weltbund sich auch im Hinblick auf die Diskussion in Australien bewogen fühlte, auf seiner Vierten Vollversammlung in Helsinki sich auf sein Wesen und seine Aufgabe zu besinnen. Es handelt sich dabei um die grundsätzliche Frage, ob eine gemeinsame Arbeit, ob gemeinsame Aufgaben (etwa in zwischenkirchlichem Handeln innerhalb der Äußerer Mission, oder in interkonfessioneller Zusammenarbeit in einem Bund von Kirchen) mehr sind als eine *communio in externis*, d. h. ob es trotz Bekenntnisverschiedenheit und daraus folgender Verschiedenheit in Lehre und Praxis ein gemeinsames kirchliches Handeln gibt, und wenn, ob das eine *communio in sacris* darstellt, die faktisch auf Kirchengemeinschaft hinausläuft. Wobei dann die Frage entsteht: ist das wahr, ehrlich und sauber, oder steckt eine Als-ob-Theologie dahinter?

Man könnte behaupten, beim Weltrat der Kirchen mit den offensichtlichen großen konfessionellen Unterschieden seiner Gliedkirchen liegen die Dinge wesentlich einfacher. Doch der rechte Flügel in Australien fragt schon, wie es dann z. B. mit einer gemeinsamen Abendmahlsfeier anlässlich einer Voll-

versammlung des Lutherischen Weltbundes stehe. Richtet diese Koinonia nicht eine Kirchengemeinschaft auf, die eigentlich nicht besteht? Dem könnte man entgegenhalten, daß wir im Lutherischen Weltbund doch immerhin Kirchen vor uns haben, die sich um des gleichen lutherischen Bekenntnisses willen verbunden haben, und die, wie Peter Brunner nicht ganz mit Unrecht meint, deshalb auch in Kirchengemeinschaft miteinander stehen, selbst wenn sie das noch nicht überall zum Ausdruck gebracht haben. Der rechte Flügel in Australien hat hier ernste Bedenken, die etwa parallel mit denen laufen, die die deutschen lutherischen Freikirchen den lutherischen Landeskirchen gegenüber erheben. Es wird gefragt, ob eine lutherische Kirche, die das Bekenntnis auch für ihre Praxis ernst nimmt, wie etwa in der Abendmahlsverwaltung, trotzdem mit einer diese Dinge weniger beachtenden lutherischen Kirche in einem Verhältnis stehen darf, wie etwa in einem Bund, in dem die gemeinsamen Aufgaben oft doch über bloße externa hinausgehen scheinen, und ob dieses engere Verhältnis ehrlich und deshalb erlaubt sei.

Diese komplexe Fragestellung ist nun allerdings schon in der frühen Kirche des Ostens aufgekommen, wie Werner Elert gezeigt hat. Heute aber haben wir uns in Australien ganz besonders zu fragen, inwiefern diese Probleme vom siebenten Artikel der Augsburgerischen Konfession her überhaupt beantwortbar sind, und mehr noch, ob wir hier nicht wieder mit der alten Frage unserer Geschichte konfrontiert sind, was Bekenntnisgeltung bedeute. Es wird gefragt, ob etwa alte ekklesiologische Prinzipien mit dem eigentlichen Sinn und der wahren Intention des Bekenntnisses verwechselt werden. Ferner geht es um die Frage, wo der feine Trennungsstrich liegt zwischen eindeutiger bekenntnismäßiger Praxis und bekenntniswidrigem Handeln. Kann man ihn, darf man ihn überhaupt ziehen? Wie ist es da mit dem Evangelium bestellt, um das es ja im lutherischen Bekenntnis geht? Das sind ernste Fragen, und wenn manchem dieses Ringen weltfremd erscheinen mag, so können wir in Australien dem nicht ausweichen. Schließlich sind es ja auch nicht weltfremde Probleme; sie sind, genau besehen, ja hoch aktuelle in Deutschland wie in Amerika, in Afrika wie in Asien. Die ökumenische Bewegung unserer Zeit zwingt uns alle, hier Stellung zu nehmen. Im australischen Ringen, das in verschiedener Weise über ein Jahrhundert gedauert hat, kommt eines zum Ausdruck: daß die lutherischen Bekenntnisse, auf die die Pastoren einer verfassungsmäßig lutherischen Kirche verpflichtet sind, nicht als bloße Schulmeinung oder als situationsgebundene Aussage, für uns so nicht mehr nachvollziehbar, zu gelten haben, sondern *daß es hier um die Wahrheit des Evangeliums geht!* Je härter das Ringen, um so ernster wird die Wahrheitsfrage gestellt, so auch in Australien.